

**Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe  
vom 19. Januar 2021 (Abstandsflächensatzung)**

Die Gemeinde Wehringen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-6), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Wehringen einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Abstandflächen festgesetzt sind.

**§ 2 Abstandsflächentiefe**

<sup>1</sup>Abweichend nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3m. <sup>2</sup>Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

**§ 3 Änderungen von Bestandsbauten**

Ausnahmsweise kann der Gemeinderat Wehringen bei Änderungen von Bestandsbauten eine Abstandsflächentiefe nach der Bayerischen Bauordnung für zulässig erklären.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Wehringen, den 19. Januar 2021

  
Manfred Nerfinger  
1. Bürgermeister

